

BGer 5A_576/2021 vom 20. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_576_2021

FR: TF 5A_576/2021 du 20 juillet 2021

IT: TF 5A_576/2021 del 20 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur vorgebracht werden, soweit erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Dies gilt jedoch einzig für unechte Noven; echte sind im bundesgerichtlichen Verfahren von vornherein ausgeschlossen (BGE 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123; 143 V 19 E. 1.2 S. 23; 144 V 35 E. 5.2.4 S. 39).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Weder setzt sich die Beschwerdeführerin mit den rechtlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander noch macht sie eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung geltend. Vielmehr versucht sie, im Nachhinein einen neuen Sachverhalt vorzutragen, indem sie geltend macht, angesichts des vom Ehemann hochgehaltenen Nullkontaktes mit den Kindern habe sie in den letzten Monaten so grossen Stress gehabt, dass sie handlungsunfähig gewesen sei. Allerdings habe sie aus Vorsicht gegenüber ihrem Ehemann möglichst wenig an gesundheitlicher Schwäche offenbaren wollen und sich deshalb aus Schutz vor weiterer Diffamierung über den Zeitraum vor dem 14. Mai 2021 ausgeschwiegen. Zur Untermauerung ihrer Behauptungen legt sie (nebst den bereits vorinstanzlich eingereichten ärztlichen Zeugnissen) ein neues ärztliches Zeugnis vom 12. Juli 2021 vor, gemäss welchem angeblich bereits ab dem 22. April 2021 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestanden haben soll. Dabei handelt es sich indes um ein echtes Novum, welches nach dem in E. 1 Gesagten im bundesgerichtlichen Verfahren von vornherein nicht eingebracht werden kann. Ebenso wenig ist nach dem in E. 1 Gesagten das appellatorische Vortragen eines neuen Sachverhaltes möglich. Mithin hat es beim Sachverhalt zu bleiben, wie er durch das Obergericht festgestellt worden ist (Art. 105 Abs. 1 BGG). Inwiefern auf dieser Basis Recht verletzt worden wäre, tut die Beschwerdeführerin wie gesagt nicht dar.

E. 3

Bei dieser Ausgangslage ist die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.